

D 88/674+2

Max-Planck-Institut
für Bildungsforschung
EduKult
1 Berlin 33, Lentzeallee 94

D88/674+2

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung

Max Planck Institute for Human Development and Education

Luitgard Trommer

Bevölkerung und Arbeitsmarkt in der
Statistik

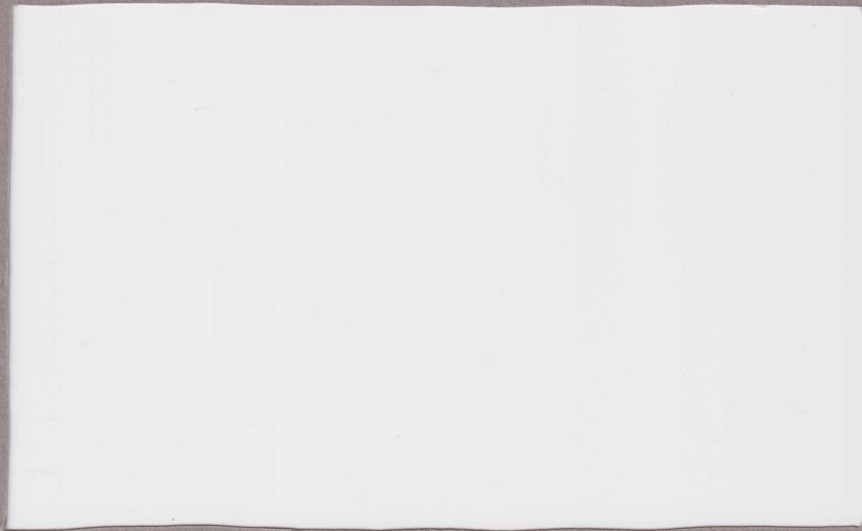
Definition statistischer Begriffe
und Beschreibung der Erhebungswege

Nr. 24/SuU

März 1988



Beiträge aus dem Forschungsbereich Schule und Unterricht
Contributions from the Center for School Systems and Instruction



MPI für Bildungsforschung



11027908

Luitgard Trommer

Bevölkerung und Arbeitsmarkt in der
Statistik
Definition statistischer Begriffe
und Beschreibung der Erhebungswege

Nr. 24/SuU

März 1988

Herausgegeben vom
Forschungsbereich Schule und Unterricht
Center for School Systems and Instruction

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute für Human Development und Education
Lentzeallee 94, D-1000 Berlin 33

Die „Beiträge“ aus den Forschungsbereichen sollen Arbeitspapiere und Forschungsergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen unabhängig von einer Veröffentlichung in Büchern oder Zeitschriften schnell zugänglich machen. Die Herausgabe erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen Forschungsbereichs.

Papers in the „Contributions“ series are issued by the research centers at the Max Planck Institute for Human Development and Education to facilitate access to manuscripts regardless of their ulterior publication.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren.
All rights reserved. No part of this paper may be reproduced without written permission of the authors.

Exemplare können angefordert werden bei
Copies may be ordered from

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Lentzeallee 94, D-1000 Berlin 33

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	
1 Bevölkerungstatistiken	1
1.1 Ermittlung des Bevölkerungsbestandes	1
1.2 Bevölkerungsfortschreibung	4
2 Arbeitsmarktstatistiken	9
2.1 Erwerbstätigenstatistiken	9
2.1.1 Volks- und Berufszählungen	10
2.1.2 Mikrozensus	11
2.2 Statistiken der Beschäftigung	13
2.2.1 Beschäftigtenstatistik	13
2.2.2 Vergleichbarkeit von Erwerbstätigenstatistik und Beschäftigtenstatistik	17
2.2.3 AFG-Beitragszahlerstatistik	20
2.2.4 Betriebsstatistiken	20
2.3 Laufende Schätzungen der Erwerbstätigen	22
2.4 Erwerbs- und Arbeitslosenstatistik	24
2.4.1 Erwerbslose	24
2.4.2 Arbeitslose	25
2.4.3 Vergleichbarkeit der Zahl der Erwerbslosen und der Zahl der Arbeitslosen	26
2.4.4 Arbeitslosenquoten	28
2.5 Erwerbspersonenpotential und Stille Reserve	30
Literaturverzeichnis	33

Zusammenfassung

Der Umgang mit Statistiken wird wesentlich erleichtert, wenn man einerseits eine genaue Kenntnis der zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendeten Begriffsdefinitionen hat und wenn man andererseits weiß, wie die Daten jeweils erhoben bzw. aus welchem Material sie zusammengestellt wurden. Zu diesem Zweck werden die Definitionen verschiedener bevölkerungs- und arbeitsmarktstatistischer Begriffe erläutert und die jeweiligen Daten-Erhebungen bzw. Datenquellen beschrieben.

Summary

The interpretation of statistics is facilitated by the precise knowledge of the definitions employed at a particular point in time for the various statistical categories used. Further, the user should have an idea of the way and means by which particular data are gathered and/or from what types of sources they are compiled from.

The purpose of this paper is to present and comment upon the definitions of various statistical terms in the fields of population and employment statistics and to characterize the processes of data collection and the main sources of such statistics.

1. Bevölkerungsstatistiken

1.1 Ermittlung des Bevölkerungsbestandes

Bis 1950 wurde der Bevölkerungsbestand der BRD bzw. des Deutschen Reiches an einem bestimmten Stichtag ausschließlich mit Hilfe von Volkszählungen (VZ) erfaßt. Für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen gab es keine weiteren Daten über die Zahl der Bevölkerung. Erst seit der VZ 1950 wird der in der VZ ermittelte Bevölkerungsbestand laufend durch entsprechende Verbuchungen der räumlichen und natürlichen Bevölkerungsbewegungen fortgeschrieben. Die räumlichen Bevölkerungsbewegungen, d.h. die Zu- und Fortzüge innerhalb der BRD und über die Grenzen der BRD, werden den polizeilichen An- und Abmeldungen entnommen. Die natürlichen Bevölkerungsbewegungen, also Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehescheidungen, werden von den Standesämtern bzw. Familiengerichten mitgeteilt.¹⁾

Der Begriff Bevölkerung kann durchaus unterschiedlich definiert werden, nämlich als

- ortsansässige Bevölkerung,
- wohnberechtigte Bevölkerung,
- Wohnbevölkerung oder
- Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung.

Zur ortsansässigen Bevölkerung zählen alle Personen, die sich am Stichtag - aus welchen Gründen auch immer - in einer Gemeinde aufhalten. Die sich ergebende Bevölkerungszahl ist zufällig und kann nicht fortgeschrieben werden.²⁾

- 1) Eine getrennte Fortschreibung nach Deutschen und Ausländern wird derzeit nur für verwaltungsinterne Zwecke erstellt, da die Ausländer in der VZ 1970 untererfaßt waren. Aus diesem Grund werden bislang auch die Einbürgerungen bei der Fortschreibung nicht berücksichtigt.
- 2) Dieses Zählverfahren wurde im Deutschen Reich bei den vor dem ersten Weltkrieg durchgeführten Volkszählungen angewendet.

Die wohnberechtigte Bevölkerung umfaßt alle Personen, die in einer Gemeinde polizeilich gemeldet sind. Dabei ist es unerheblich, ob sie in Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind. Personen mit mehreren Wohnsitzen werden somit bei der Ermittlung übergemeindlicher Bevölkerungszahlen mehrfach gezählt. Die wohnberechtigte Bevölkerung wird - häufig auch unter der Bezeichnung "melderechtlich registrierte Einwohner" - von den Einwohnermeldeämtern ermittelt. Grundsätzlich läßt sich auch aus den Personenregistern der Einwohnermeldeämter zu einem Stichtag der Bevölkerungsstand ermitteln. Wegen der möglichen Ungenauigkeit dieser Register einerseits und der nur geringen Zahl von statistikrelevanten Merkmalen¹⁾ andererseits, die dort je gemeldeter Person enthalten sind, greift die amtliche Statistik zur Ermittlung des Bevölkerungsstandes nicht auf diese Register zurück.

Die amtliche Statistik verwendet seit der VZ 1925 den Begriff der Wohnbevölkerung, nachdem jede Person nur einmal gezählt wird, nämlich an dem Ort, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Als Lebensmittelpunkt galt - bis zur Neuregelung durch das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16.8.1980 - der Ort, von dem aus der Einwohner zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte ging bzw. an dem er sich überwiegend aufhielt, unabhängig

1) Nach §2 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26. Februar 1985 dürfen von den Meldebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise gespeichert werden:

- | | |
|---|---|
| 1. Familiennamen, | 11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, |
| 2. frühere Namen, | 12. Tag des Ein- und Auszugs, |
| 3. Vornamen, | 13. Familienstand, |
| 4. akademische Grade, | 14. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag), |
| 5. Ordensnamen/Künstlernamen, | 15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag), |
| 6. Tag und Ort der Geburt, | 16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes, |
| 7. Geschlecht, | 17. Übermittlungssperren, |
| 8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), | 18. Sterbetag und -ort. |
| 9. Staatsangehörigkeit, | |
| 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die Finanzbehörden Berlins Steuern erhebt, | |

davon ob er - im Falle mehrerer Wohnungen - polizeilich in Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet war. Aus dieser Festlegung ergaben sich folgende Zuordnungsregeln:

1. Personen mit nur einer Wohnung gehören zur Wohnbevölkerung der Gemeinde, in der sich diese Wohnung befindet;
2. Personen mit mehr als einer Wohnung (Hauptwohnung und Nebenwohnung/en) werden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Soweit sie weder berufstätig sind noch in der Ausbildung stehen, ist die Wohnung maßgebend, in der sie sich überwiegend aufhalten;
3. Personen mit weiterer Wohnung im Ausland (z.B. Arbeiter auf Montage) werden der Wohnbevölkerung ihrer im Bundesgebiet gelegenen Heimatgemeinde zugerechnet;
4. Soldaten im Grundwehrdienst oder auf Wehrübung werden der Wohngemeinde vor ihrer Einberufung zugeordnet;
5. Patienten in Krankenhäusern sowie Personen in Untersuchungshaft zählen zu ihrer Wohngemeinde;
6. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei in Gemeinschaftsunterkünften gehören zur Wohnbevölkerung der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Gemeinschaftsunterkunft befindet;
7. Strafgefangene sowie alle sonstigen Dauerinsassen von Anstalten und das in Anstalten wohnende Personal werden zur Wohnbevölkerung der Anstaltsgemeinde gerechnet (vgl. Kroschewski, 1984, S. 90).

Mit dem MRRG wurde der Begriff Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung eingeführt und der Begriff Lebensmittelpunkt über den der Hauptwohnung neu definiert, er entspricht inhaltlich aber weitgehend der bislang geltenden Lebensmittelpunkt-Definition. Nach § 12 MRRG ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Die sich heraus ergebenden Zuordnungsregeln weichen von den Zuordnungsregeln zur Wohnbevölkerung nur in einigen Punkten ab. Völlige Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Personen, die nur eine Wohnung haben, das sind nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes immerhin fast 95% der Wohnbevölkerung. Änderungen ergeben sich zum einen für Personen, die in Anstalten oder Gemeinschaftsunterkünften leben (Patienten in Krankenhäusern, Anstaltsbewohner, Personen in Untersuchungshaft, Strafgefangene, Berufs- und Zeitsoldaten, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei), wenn sie außerhalb der Anstalts- oder Unterkunftsgemeinde noch in einer Hauptwohnung gemeldet sind. Sie werden dann am Ort der Hauptwohnung zur Bevölkerung gezählt, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt vorübergehend in einer anderen Gemeinde haben.

Die andere Personengruppe, für die sich durch § 12 MRRG Änderungen bei der Zuordnung ergeben, sind Familien, deren Mitglieder zeitlich befristet von der Familie getrennt leben. Haben sie am Arbeits- oder Studienort eine Nebenwohnung angemeldet, werden sie trotzdem am Ort der Hauptwohnung der Familie zur Bevölkerung gezählt.

Unberührt von diesen Veränderungen bleibt somit die Festlegung der amtlichen Statistik, Personen nur einmal, und zwar am Ort ihres Lebensmittelpunktes zu zählen. Während bis zum MRRG die Statistik vorgab, was als Lebensmittelpunkt zu gelten habe, wird dies nun über die Definition der Hauptwohnung durch das MRRG festgelegt.

1.2 Bevölkerungsfortschreibung

Um den in der VZ ermittelten Bevölkerungsstand fortschreiben zu können, muß die amtliche Statistik entsprechende Informationen über Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Ehescheidungen, Zu- und Fortzüge erhalten.

Geburten, Sterbefälle¹ und Eheschließungen werden den Statistischen Landesämtern auf Zählkarten mitgeteilt, die der Standesbeamte ausfüllt, der den Personenstandsfall beurkundet. Über Ehescheidungen, Nichtigkeitserklärungen oder Aufhebungen von Ehen werden Zählkarten von den Geschäftsstellen der Familiengerichte an Hand der Gerichtsakten erstellt. Betrifft eines dieser Ereignisse die Wohnbevölkerung eines anderen Bundeslandes, erfolgt die Datenübermittlung zwischen den Statistischen Landesämtern.

Zu- und Fortzüge werden von den Einwohnermeldeämtern über An- und Abmeldescheine erfaßt. Eine Durchschrift der Meldescheine erhalten die Statistischen Landesämter. Bei Zu- und Fortzügen über die Grenzen des Bundesgebietes werden entsprechend Ab- oder Anmeldescheine benutzt. Bei Wanderungen innerhalb der Grenzen des Bundesgebietes werden im allgemeinen nur die Anmeldescheine herangezogen, weil sie zuverlässiger sind als die Abmeldescheine (Abmeldungen werden eher versäumt als Anmeldungen). Dies hat zur Folge, daß bei Wanderungen zwischen den Bundesländern ein Datenaustausch stattfinden muß, damit zugleich mit dem "Zubuchen" in einem Bundesland ein "Abbucher" im "Herkunfts-Bundesland" stattfinden kann.

Welche Merkmale von den zuständigen Behörden jeweils zu liefern sind, ist im Bevölkerungsstatistischen Gesetz festgelegt (vgl. Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl I S. 694) in der Fassung vom 14. März 1960 (BGBl I S. 308) geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl I S. 1429)).

Für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes werden also Daten aus unterschiedlichen Quellen herangezogen, die nicht primär für diesen Zweck erhoben wurden und die deshalb - bis zur Einführung des MRRG - nicht voll den Anforderungen der Statistik entsprachen. Da das Meldewesen nur zwischen Haupt- und Nebenwohnung unterscheidet, den Begriff Lebensmittelpunkt aber nicht

¹ Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle sowie gerichtliche Todeserklärungen werden hierbei nicht erfaßt.

kennt, gab es in all den Fällen Probleme, in denen Bevölkerungsbewegungen von Personen mit mehreren Wohnsitzen zu verbuchen waren. Einerseits sollten die Bevölkerungsbewegungen am Ort des jeweiligen Lebensmittelpunktes berücksichtigt werden, andererseits war aus den Angaben über Haupt- und Nebenwohnung nicht erkennbar oder ableitbar, welche Wohnung der Lebensmittelpunkt war.

So entschloß man sich zu Beginn der 60er Jahre zu folgender bundeseinheitlichen Regelung: Als Lebensmittelpunkt galt jeweils der Ort der letzten polizeilichen Anmeldung, unabhängig, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt. Diese Regelung hatte sich viele Jahre bewährt. Das änderte sich jedoch mit der wachsenden Zahl von Zweitwohnungen, die eine statistische Verlagerung des Lebensmittelpunktes zur Folge hatte, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

Besonders betroffen von dieser Entwicklung war Berlin (West): 1968 wurde in der DDR der § 8 des Paßgesetzes von 1954 in der Fassung von 1957 dahingehend geändert, daß für die DDR erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse oder Berechtigungen zur Einreise oder Ausreise oder zum Aufenthalt eingezogen oder beschränkt werden konnten. Aufgrund dieser Bestimmung erhielten Deutsche mit West-Berliner Personalausweis von den Behörden der DDR keine Genehmigungen mehr zu besuchsweisen Einreisen in die DDR und nach Ost-Berlin. Berliner, die an einer solchen Genehmigung interessiert waren, begannen deshalb mehr und mehr damit, im übrigen Bundesgebiet einen Nebenwohnsitz zu begründen, aus dem einzigen Anlaß, dort den Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland mit einer westdeutschen Gemeindeanschrift zu erhalten.¹ Als Inhaber eines solchen Passes war es ihnen sodann möglich, Genehmigungen zu Einreisen in die DDR oder nach Ost-Berlin zu beantragen. Mit Hilfe einer Zweitwohnung im übrigen Bundesgebiet war es außerdem möglich, an der Bundestagswahl teilzunehmen, mit größerer Wahrscheinlichkeit Karten für die Berliner Philharmonie zu bekommen oder in einen beitragsgünstigeren Kfz-Zulassungsbereich eingruppiert zu werden. In einem aufwendigen Schätzverfahren wurde ermittelt, daß von Ende Mai 1970 bis Ende Dezember 1971 rund

¹ Während der Personalausweis stets am Hauptwohnsitz ausgestellt wird, ist der Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen auch am Nebenwohnsitz erhältlich. Berlinern wird dieser Paß zwar auch in Berlin ausgestellt, aber mit der Wohnortbezeichnung Berlin, der insoweit von den Behörden der DDR als gültiges Reisedokument nicht anerkannt wird. Den Berlinern kam es deshalb in der damaligen Situation darauf an, den Bundesreisepaß mit Bezeichnung einer westdeutschen Gemeinde als Wohnort zu erhalten.

62.100 Deutsche lediglich formal einen Nebenwohnsitz in Westdeutschland begründet hatten und somit zu Unrecht von der Berliner Wohnbevölkerung abgesetzt worden waren (vgl. Stowasser/Glowinski, 1974, S. 55). Die "Scheinwanderungen" vor dem 25.5.1970 mußten nicht geschätzt werden, weil mit den Daten der VZ vom 25.5.1970 ein neuer, dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt entsprechender Bevölkerungsbestand ermittelt worden war. Entsprechende Berechnungen für die Zeit nach 1972 unterblieben, weil nach dem Inkrafttreten des Viermächteabkommens über Berlin im Juni 1972 kaum mehr Anlaß bestand, sich für die Einreise in die DDR oder nach Ost-Berlin einen Reisepaß der BRD zu besorgen.

Als diese "Schwachstelle" offensichtlich wurde, einigten sich die betroffenen Ämter, die Meldepflichtigen mit mehreren Wohnsitzen bei der Anmeldung zu befragen, welcher der Wohnsitze Lebensmittelpunkt sei und diesen in den Formularen rot zu kennzeichnen. Dieses Verfahren erwies sich allerdings nicht als effektiv, u.a. wegen des verständlichen Interesses der Gemeinden an höheren Einwohnerzahlen.²

Bereits kurz nach der VZ 1970 setzte eine Diskussion über eine Neugestaltung des Meldewesens und die Einführung eines allgemeinen, bundeseinheitlichen Personenkennzeichens ein. Diese führte - nachdem auf ein Personenkennzeichen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken verzichtet wurde - zu dem am 16. August 1980 erlassenen Melderechtsrahmengesetz, das in § 23 die Länder verpflichtete, ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes bis

¹ Zusammen mit einer geschätzten Untererfassung bei der VZ 1970 in Höhe von 40.000 Personen, ergibt sich eine um 102.000 Personen zu niedrige Wohnbevölkerungszahl für Berlin (West). Da eine Korrektur der durch die Scheinwanderungen entstandenen Bevölkerungsverluste schon allein deswegen nicht möglich war, weil einem Zubuchen bei Berlin (West) ein Abbuchen in einem anderen Bundesland hätte folgen müssen, behalf man sich bislang mit der Konstruktion einer "verwaltungsintern korrigierten Wohnbevölkerung".

² Die von der amtlichen Statistik ermittelte Bevölkerungszahl hat in über 100 Gesetzen und Verordnungen rechtsauslösende Wirkung. So hängt z.B. die Zahl der Ratsmitglieder und der Beigeordneten, die besoldungsmäßige Einstufung der kommunalen Spitzenämter, die Möglichkeit, Eigenbetriebe zu schaffen und vor allem die Höhe der finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs von der Bevölkerungszahl ab.

zum 23. August 1982 anzupassen. Intendiert war u.a. mit der Neudefinierung des Bevölkerungsbegriffs, die Unzuträglichkeiten bei den Ermittlungen der Einwohnerzahlen zu beseitigen.

Die Übernahme des Bevölkerungsbegriffs des MRRG in die Meldegesetze der einzelnen Bundesländer hatte zur Folge, daß die Bevölkerungsbewegungen nunmehr ausschließlich am Ort der Hauptwohnung der jeweils betroffenen Bürger nachgewiesen wurden. Die bisher bei mehreren Wohnsitzen übliche Rotstiftmarkierung des Lebensmittelpunktes entfiel. Damit wurde die melderechtliche Definition des Bevölkerungsbegriffs auch zur Grundlage für den Bevölkerungsbegriff in der amtlichen Statistik, die - wie oben aufgeführt - seit der VZ 1925 zur Bevölkerungsfeststellung und -fortschreibung einen eigenen, spezifisch statistischen Bevölkerungsbegriff, den der Wohnbevölkerung, benutzte. Dieser Begriff wurde nun abgelöst durch den der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung.

Da die inhaltlichen Abweichungen zwischen beiden Begriffen nur eine zahlmäßig kleine Personengruppe betreffen, wurde damit gerechnet, daß sich keine allzu großen Veränderungen aus dem Wechsel des Bevölkerungsbegriffs ergeben würden. Bei diesen Überlegungen ging man allerdings davon aus, daß am 17. April 1983 eine VZ stattfinden würde, die die Bevölkerung entsprechend § 12 MRRG am Ort der Hauptwohnung erfassen würde und damit die neue Basis für die Bevölkerungsfortschreibung liefern würde. Zugleich war geplant, die Einwohnerregister der Gemeinden an Hand der VZ-Daten zu bereinigen, so daß Meldebehörden und amtliche Statistik von den gleichen Basiszahlen ausgehen könnten. Die VZ wurde jedoch vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 13. April 1983 ausgesetzt. Im Urteil vom 15. Dezember 1983 wurde festgestellt, daß eine Überprüfung der Melderegister an Hand der VZ-Daten unvereinbar mit dem Grundgesetz und damit nicht zulässig ist. Da einige Länder¹ bereits entsprechend § 23 MRRG neue Meldegesetze

¹ Bis zum gesetzlich vorgegebenen Termin (23. August 1982) hatten lediglich Hessen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen entsprechende Gesetze erlassen, die übrigen Länder folgten im Laufe des Jahres 1983, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 1985. Die Formulierung des § 12 MRRG wurde wörtlich in die Meldegesetze übernommen, so daß künftig in der BRD ein einheitlicher Bevölkerungsbegriff gilt.

erlassen hatte, führte dieses Urteil zu einer mißlichen Situation für die amtliche Statistik: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsfortschreibung basieren seit April 1983 auf unterschiedlichen Bevölkerungsbegriffen: Äußerlich erkennbar ist dies lediglich daran, daß das StaBu ab dem 2. Vierteljahr 1983 generell die Bezeichnung "Wohnbevölkerung" durch "Bevölkerung" ersetzte. Dabei ist daran zu erinnern, daß sich die Umstellung des Bevölkerungsbegriffs auf Bundesebene nicht auswirkt, sehr wohl jedoch auf Landesebene. In Berlin (West) z.B. traten nach großen Fortzugsüberschüssen ab 1983 ansehnliche Zuzugsüberschüsse auf (1985: + 26.000), die zu einem erheblichen Teil nur auf sogenannte Wohnungsstatus-Änderungen, nicht auf einer Verlagerung des tatsächlichen Lebensmittelpunktes beruhen.

So ist es nicht verwunderlich, daß Statistiker wie Kommunen mit Spannung auf die Ergebnisse der VZ 1987 und die "tatsächlichen" Bevölkerungszahlen warten.

2. Arbeitsmarktstatistiken

In den Arbeitsmarktstatistiken sind zwei grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen zu unterscheiden: die Ermittlung von Angaben über Erwerbstätige unter gesellschafts- und sozialpolitischen Aspekten sowie über Beschäftigte unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten. Je nach Statistik ist dabei entweder die Person oder der Betrieb Erhebungseinheit. Gemeinsames Ziel ist die Erfassung menschlicher Arbeitsleistung, wobei Arbeitsleistung als Beitrag - auch kleinsten Umfangs - zum Sozialprodukt definiert wird. Methodische und konzeptionelle Unterschiede verhindern jedoch - trotz gemeinsamer Definition - ein problemloses "Umsteigen" von den Erwerbstätigenstatistiken in die Beschäftigtenstatistiken und umgekehrt.

2.1 Erwerbstätigenstatistiken

Erwerbstätige sind alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet, die als abhängig Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis stehen (Beamte einschließlich Soldaten, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende), als Selbständige ein Gewerbe bzw. eine Landwirt-

schaft betreiben, einen Freien Beruf ausüben oder als Mithelfende Familienangehörige tätig sind. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit spielt für die Zuordnung keine Rolle.

Erwerbstätigenzahlen werden aus Personenerhebungen gewonnen und geben Auskunft über alle Erwerbstätigen am Wohnort.

2.1.1 Volks- und Berufszählung

Die Volks- und Berufszählung ist "das Kernstück aller auf die Bevölkerung und das Erwerbsleben bezogenen totalen Bestandsaufnahmen eines Staates. Sie ist die einzige totale und zugleich umfassende Erwerbspersonenstatistik¹ im Gesamtsystem der Erwerbsstatistik. Sie bezieht über alle Wirtschaftsbereiche und Stellungen im Beruf hinweg die gesamte im Bundesgebiet wohnende Erwerbsbevölkerung in die Erhebung ein. Die Volkszählung ist zugleich die einzige Totalstatistik, die neben der gesamten im Arbeitsprozeß stehenden Bevölkerung auch die noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben beteiligten Personen der Gesamtbevölkerung erfaßt." (Herberger u.a., 1975, S. 353). Da alle Erwerbstätigen nach einer weiteren, zum Zeitpunkt der Erhebung ausgeübten Tätigkeit gefragt werden, ist es möglich, die Zahl der Beschäftigungsfälle zu ermitteln und damit eine Verknüpfung zu den Beschäftigtenstatistiken herzustellen.

Erfasst werden in der Volkszählung, die in großen zeitlichen Abständen durchgeführt wird, neben demographischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Haushalts- und Familientyp) der überwiegende Lebensunterhalt, das Ausbildungsniveau, die Beteiligung am Erwerbsleben sowie erwerbsstatistische Merkmale (Wirtschaftszweig, Stellung im Beruf, Arbeitszeit, Nebentätigkeit, Pendlereigenschaften). 1970 wurden zudem in einer repräsentativen 10%-Stichprobe der Beruf, sozioökonomische Merkmale, berufliche Ausbildung und bei Nichterwerbspersonen die früher ausgeübte Tätigkeit erfragt.

¹ Zu den Erwerbspersonen zählen Erwerbstätige und Erwerbslose. Zu den Erwerbslosen siehe Abschnitt 2.4.1.

Da es sich bei der Volkszählung wie gesagt um eine Totalerhebung handelt, ist die Darstellung der Bevölkerungs- und Erwerbstätigenstrukturen auch für kleine regionale Einheiten kein Problem.

2.1.2 Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine 1%-Repräsentativerhebung, in der seit 1957 einmal jährlich¹ mittels Haushaltsbefragung Tatbestände aus dem Bereich Bevölkerung und Erwerbstätigkeit ermittelt werden.

Rechtliche Grundlage ist das Mikrozensusgesetz. Es wird jeweils nur für einen begrenzten Zeitraum erlassen, um den sich langfristig ändernden gesellschaftlichen Strukturen besser Rechnung tragen zu können. Um auch auf kurzfristige Veränderungen und Anforderungen reagieren zu können, gliedert sich das Erhebungsprogramm in ein gleichbleibendes Grundprogramm und in ein Ergänzungsprogramm, dessen Fragenkomplex ebenfalls im Mikrozensusgesetz festgeschrieben ist.² Erfasst werden im Mikrozensus wie in der Volkszählung neben demographischen Merkmalen vor allem erwerbsstatistische Angaben wie Beruf, Wirtschaftszweig, wöchentliche Arbeitszeit und Stellung im Beruf sowie Daten zur Aus- und Weiterbildung.

Die Befragung wird von Interviewern durchgeführt.³ Berichtswoche ist in der Regel die letzte feiertagsfreie Woche im April. 1983 und 1984 wurde der Mikrozensus ausgesetzt. Das für diese Jahre geltende Mikrozensus-Gesetz entsprach nicht in vollem Umfang den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Volks-

¹ 1957 bis 1974 wurden zusätzlich dreimal jährlich Befragungen mit einem Auswahlatz von 0,1% durchgeführt.

² Derzeit gültig ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus-Gesetz) vom 10 Juni 1985 (BGBl. I S. 955) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), der Ersten Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 436) und der Verordnung (EWG) Nr. 3605/86 des Rates vom 24. November 1986 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1987 (Amtsbl. der EG Nr. L 335 S. 1) sowie dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462).

³ Die Fragebögen können aber auch von den Betroffenen selbst ausgefüllt werden.

zählungsurteil vom 15. Dezember 1983 an die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Durchführung und Organisation einer derartigen Erhebung gestellt hatte. Teile der zu erhebenden Daten konnten den EG-Arbeitskräftestichproben entnommen werden, die - bei einem Auswahlatz von 0,4 Prozent - mit einem im Vergleich zum Mikrozensus reduzierten Fragenkatalog arbeiten.

Der Stichprobenplan des Mikrozensus basiert jeweils auf den Ergebnissen der letzten Volkszählung, d.h. zur Zeit - und voraussichtlich auch noch 1988 - auf der VZ 1970. Um die Repräsentativität der geschichteten Flächenstichproben zu erhalten, ist die laufende Einbeziehung der Neubautätigkeit erforderlich, was in der Praxis mitunter nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Nach Abschluß der Erhebung werden zunächst Antwortausfälle - z.B. wegen Auskunftsverweigerung oder dauernder Abwesenheit des zu Befragenden - durch Doppeln individuell ausgesuchter ähnlicher Haushalte ausgeglichen. Danach werden die verbal erfaßten Angaben verschlüsselt, die Datensätze auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die Erfassung auf maschinell lesbaren Datenträgern erfolgt ohne Name und Anschrift. Die Ergebnisse des Mikrozensus werden dann mit einer 1%-Teilmasse der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum 30. April des entsprechenden Jahres verglichen. Durch ein zufallgesteuertes Verfahren werden die Ergebnisse des Mikrozensus an die Eckdaten der Bevölkerungsfortschreibung (Bevölkerung nach Regierungsbezirken, nach Deutschen und Ausländern sowie nach dem Geschlecht) angepaßt, d.h. bei einer Untererfassung im Mikrozensus werden einzelne Personensätze gedoppelt, bei Übererfassung gestrichen.

Die Abweichungen zwischen Mikrozensus und Bevölkerungsfortschreibung beruhen nicht auf Antwortausfällen, diese wurden wie beschrieben bereits in einem vorausgehenden Arbeitsgang ausgeglichen, sondern vor allem auf der mangelhaften Erfassung der Neubautätigkeit im Mikrozensus.

2.2 Statistiken der Beschäftigung

Beschäftigte sind am Arbeitsort erfaßte Erwerbstätige. Da ein Erwerbstätiger mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben kann, ist es theoretisch möglich, daß die Zahl der Beschäftigten über der der Erwerbstätigen liegt. Beschäftigtenzahlen werden jedoch nicht - wie die Erwerbstätigenzahlen - aus Total- oder Repräsentativerhebungen ermittelt, sondern aus Geschäftsstatistiken, wie der Beschäftigtenstatistik und der AFG-Beitragszahlerstatistik, oder aus Bereichsstatistiken, wie den Handwerkszählungen und dem Zensus im Produzierenden Gewerbe, so daß sie stets nur Aussagen über eine Untergruppe der Erwerbstätigen zulassen.

2.2.1 Beschäftigtenstatistik

Die Daten der Beschäftigtenstatistik beruhen auf den Meldungen der Arbeitgeber über die bei ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer.¹ Damit ist festgelegt, welche Personen in der Beschäftigtenstatistik erfaßt werden: alle Arbeitnehmer einschl. der Auszubildenden, die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind. Nicht enthalten sind demnach in der Beschäftigtenstatistik die Beamten, Selbständigen und Mithelfenden Familienangehörigen, soweit für sie keine der o.g. Beiträge entrichtet werden, sowie alle geringfügig Beschäftigten, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel einer jährlich neu zu bestimmenden durchschnittlichen Bezugsgröße unterschreitet (1985: DM 400,--; 1984: DM 390,--) und die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Wochenstunden (bis 1979: weniger als 20 Wochenstunden) umfaßt. Eine Beschäftigung gilt auch dann als geringfügig, wenn sie auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (bis 1979: 3 Monate oder 75 Arbeitstage).

¹ Im weiteren kurz Beschäftigte genannt.

Zur Abgabe der Meldungen zur Sozialversicherung sind grundsätzlich alle Arbeitgeber verpflichtet. Die Meldungen werden von den Krankenkassen entgegen genommen, zur Führung der Beschäftigtenstatistik ist jedoch die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet. § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) enthält den Auftrag, Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen sowie in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten auch nach der sozialen Struktur zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt auszuwerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung).

Am 1. Januar 1973 wurde die "Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit" in der Datenerfassung-Verordnung - DEVO vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) - festgelegt. Danach wurden die in den verschiedenen Sozialgesetzen (Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, Arbeitsförderungsgesetz) enthaltenen Meldepflichten des Arbeitgebers in einem einzigen automationsgerechten Meldevorgang koordiniert und das Meldeverfahren den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung angepaßt.

Die Meldungen können von den Arbeitgebern entweder auf maschinell lesefähigen Belegen nach den Anlagen der DEVO oder auf anderen maschinell verwertbaren Datenträgern - Magnetbändern, Lochkarten - gemäß der Datenübermittlungs-Verordnung (DÜVO) vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) - abgegeben werden. Der Inhalt der Meldungen ist bei beiden Meldeverfahren gleich, nach der DÜVO sind jedoch längere Abgabefristen möglich. Zu melden sind folgende Tatbestände an die zuständigen Träger der Krankenkassen:

- Beginn und Ende einer Beschäftigung,
- die am 31. Dezember eines Jahres beschäftigten Arbeitnehmer (Jahresmeldung) sowie
- jede sonstige Veränderung im Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis der Arbeitnehmer, die sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung ist.

Während bis einsch. 1980 die von den Krankenkassen geprüften Daten zur Speicherung an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet wurden, erfolgen nun - entsprechend der 2. DEVO/DÜVO¹ - die maschinellen Kontrollen, der Abgleich mit den Versicherungskonten und die Speicherung schon bei den Krankenkassen, so daß die Daten früher für Auswertungen zur Verfügung stehen.

Von den Krankenkassen werden die Daten der Arbeiter an die Datenstelle der Rentenversicherung in Würzburg und von dort auf die einzelnen Landesversicherungsanstalten weitergeleitet. Die Daten der Angestellten gehen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin. Die Rentenversicherungsträger speichern die versicherungsrechtlich relevanten Daten und geben die für die Beschäftigtenstatistik erforderlichen Daten an die Bundesanstalt für Arbeit weiter. Die Bundesanstalt führt für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer ein sog. Versicherungskonto, auf dem alle Meldungen zu der jeweiligen Versicherungsnummer in chronologischer Reihenfolge nach dem Wirksamkeitsdatum gespeichert werden. Diese Versichertendatei ist die Grundlage aller Auszählungen.

Für bestimmte Stichtage stellt die Bundesanstalt für Arbeit dem Statistischen Bundesamt zu Auswertungszwecken Bandkopien mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung, und zwar in einer Form, die den Anforderungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung entspricht. Im Statistischen Bundesamt erfolgt eine Sortierung der Daten nach dem Gesichtspunkt, jedem Statistischen Landesamt Informationen für alle die Beschäftigten zu liefern, die an einem bestimmten Stichtag oder während eines bestimmten Zeitraums in dem entsprechenden Land tätig waren.

Die Beteiligung des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter an der Auswertung der Beschäftigtenstatistik beruht auf einem Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahre 1974. Die Einzelheiten dieser Betei-

¹ 2. Datenerfassung-Verordnung (2. DEVO vom 29.5.1980 - BGBl. I S. 593) und 2. Datenübermittlungs-Verordnung (2. DÜVO vom 29.5.1980 - BGBl. I S. 616).

ligung, wie z.B. Umfang des von der Bundesanstalt für Arbeit zu liefernden Datenmaterials, Abstimmung methodischer und technischer Probleme oder Datenschutz, wurden in einer Vereinbarung festgelegt. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes bzw. der Statistischen Landesämter ist es, tief gegliederte Bundesergebnisse, Strukturergebnisse für Bundesländer sowie Eckzahlen für Kreise bereitzustellen und diese Daten mit denen anderer Statistiken, z.B. dem Mikrozensus, zu koordinieren. Darüber hinaus erfüllt das Statistische Bundesamt die Datenanforderungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft.

Das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Landesämter erhalten von der Bundesanstalt für Arbeit Daten zu folgenden Merkmalen:

aus dem Stichtagsmaterial

- Träger der Rentenversicherung
- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Wirtschaftszweig
- Arbeitsort
- Ausgeübte Tätigkeit
- Stellung im Beruf
- Ausbildung
- Staatsangehörigkeit

aus dem Jahreszeitraummaterial

- Beginn der Beschäftigung
- Ende der Beschäftigung
- Beitragspflichtiges Bruttoentgelt.

Die Angaben über den Arbeitsort und den Wirtschaftszweig stammen nicht direkt aus den Meldungen der Arbeitgeber. Sie werden vielmehr aus der bei der Bundesanstalt für Arbeit zentral geführten, auf der Arbeitsstättenzählung von 1970 basierenden Betriebsdatei an Hand der Betriebsnummer des meldenden Arbeitgebers zugespielt. Die Betriebsnummer wird dem Arbeitgeber von den Arbeitsämtern zugeteilt, zu der in der Betriebsdatei jeweils Wirtschaftsklasse, Regionalschlüssel und Dienststellennummer der zuständigen Arbeitsverwaltung gespeichert werden.

Zur Erstellung des Stichtagsmaterials wird - 6 Monate nach dem jeweiligen Berichtsstichtag¹ - für jeden Versicherten einzeln ermittelt, ob am Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis bestand. Dabei werden alle Arten von Meldungen berücksichtigt.

Für das Jahreszeitraummaterial kann dagegen nur auf die Jahresmeldungen bzw. Abmeldungen zurückgegriffen werden, da nur diese Meldungen Angaben über das Entgelt und die Beschäftigungsdauer enthalten. Da die Jahresmeldungen mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen eintreffen, steht das Jahreszeitraummaterial im allgemeinen erst zweieinhalb Jahre nach dem Ende des Auswertungsjahres zur Verfügung.

Sowohl beim Stichtags- wie beim Jahreszeitraummaterial ist eine Auswertung nach Beschäftigungsfällen wie nach Personen möglich. Dagegen sind beim Stichtagsmaterial nur Aussagen über die an diesem Tag Beschäftigten möglich, während aus dem Jahreszeitraummaterial alle Arbeitsverhältnisse nachgewiesen werden können, die im Verlauf des Jahres bestanden haben bzw. noch bestehen. Damit ist die Zahl der während eines Jahres Beschäftigten immer größer als die der Beschäftigten an einem Stichtag.

2.2.2 Vergleichbarkeit der Zahlen zur Erwerbstätigkeit und zur Beschäftigung

Stellt man die Daten der Erwerbstätigen und Beschäftigten aus den vorgenannten Statistiken gegenüber, zeigen sich teilweise erhebliche Abweichungen:

Jahr	Mikrozensus Erwerbs- tätige	dar.:abhängig Beschäftigte	sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte
1981	26.947	23.790	20.847
1982	26.774	23.633	20.470
1983	26.477	23.204	20.173
1984	26.608	23.282	20.179
1985	26.626	23.491	20.412

Quelle: Wranksen, 1986/87, S. 25.

¹ 6 Monate nach dem jeweiligen Stichtag liegen zwischen 92% und 95% der Meldungen vor. Die Datenaufbereitung nimmt etwa 4 Wochen in Anspruch, so daß 7 Monate nach dem Stichtag Ergebnisse vorliegen.

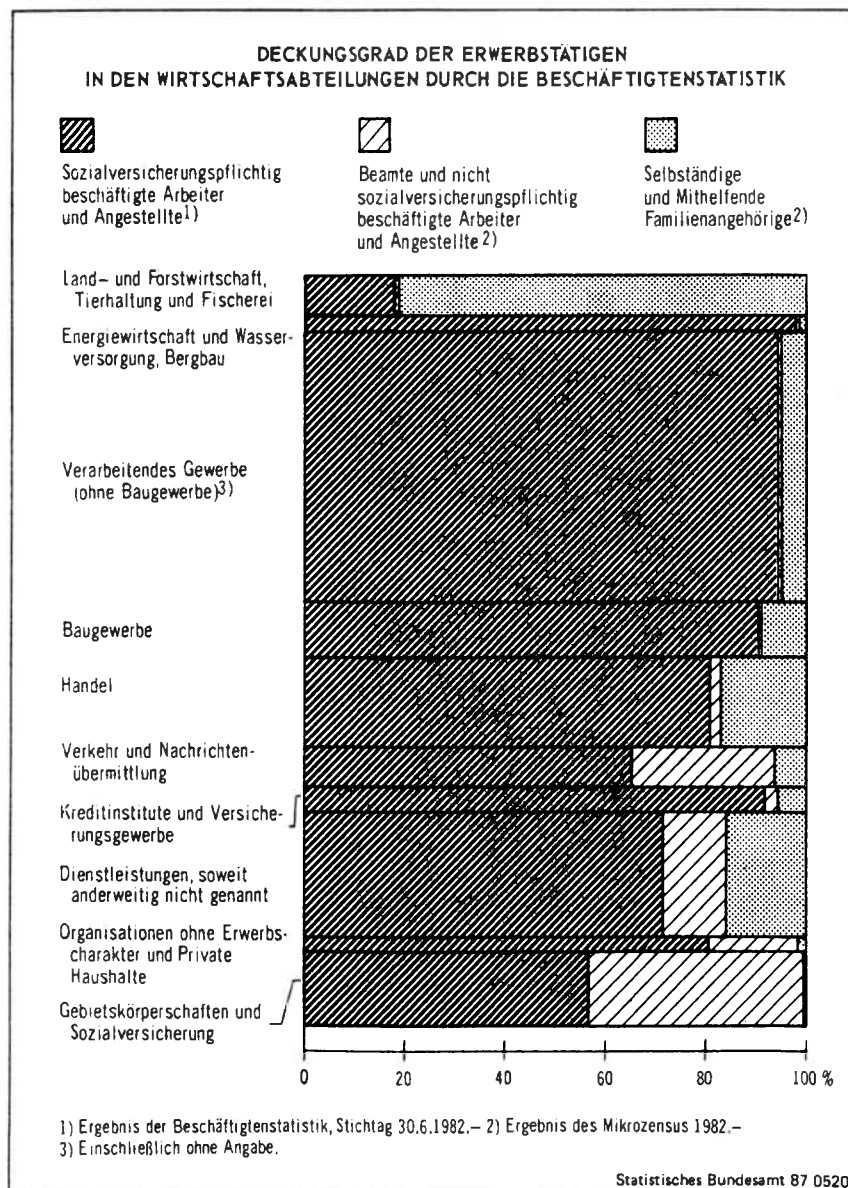
Diese beruhen - wie bereits mehrfach erwähnt - vor allem auf unterschiedlichen Erhebungskonzepten und Berichtszeiten sowie auf der Anpassung des MZ an die überhöhten Zahlen der Bevölkerungsforschreibung. Die Differenz zwischen der Zahl der Erwerbstätigen und der Zahl der Beschäftigten ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Mikrozensus alle Erwerbstätigen erfaßt werden, in der Beschäftigtenstatistik dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen, d.h. etwa 80 Prozent der Erwerbstätigen. Allerdings ist der Deckungsgrad in den einzelnen Wirtschaftsabteilungen unterschiedlich hoch: im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) beträgt er über 90 Prozent, in der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei unter 20 Prozent (vgl. Abb. 1).

Auch die Zahl der abhängig Beschäftigten, die sich aus dem MZ ergibt, entspricht nicht voll der Zahl der Beschäftigten, da nicht alle abhängig Beschäftigten sozialversicherungspflichtig sind. Die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen aber läßt sich aus dem MZ nur mit Hilfe von Schätzungen berechnen. Zwar sind dem MZ problemlos die renten- oder krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten zu entnehmen, nicht dagegen diejenigen Beschäftigten, die nur in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind. Diese Gruppe kann im MZ nur über Alter, Arbeitszeit und regelmäßig ausgeübte Erwerbstätigkeit näherungsweise ermittelt werden. Auch für die in der Beschäftigtenstatistik enthaltenen Arbeitnehmer, für die - wegen Wehr-/Zivildienst¹ oder Schwangerschaft - Unterbrechungsmeldungen abgegeben wurden, die als solche in der Beschäftigtenstatistik aber nicht gekennzeichnet sind, fehlen entsprechende Angaben im MZ.

Des weiteren ist die regionale Zuordnung der Erwerbstätigen bzw Beschäftigten nicht identisch: Im MZ werden sie am Wohnort, in der Beschäftigtenstatistik am Arbeitsort erfaßt. Auf Bundesebene sind die sich daraus ergebenden Differenzen unbedeutend, da der Pendlersaldo mit dem Ausland relativ gering ist. Auf Länderebene führt die unterschiedliche Erfassungsmethode jedoch zu deutlichen Abweichungen zwischen den Ergebnissen der beiden Statistiken.

¹ Zeitsoldaten und Zivildienstpflichtige sind - als Beamte auf Zeit - grundsätzlich nicht in der Beschäftigtenstatistik enthalten, es sei denn, sie waren unmittelbar vor Antritt ihres Wehr-/Zivildienstes sozialversicherungspflichtig beschäftigt und werden nach Ableistung ihres Wehr-/Zivildienstes an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Abbildung 1:



Quelle: Becker, 1987, S. 372

2.2.3 AFG-Beitragszahlerstatistik

In der Statistik über die Beitragszahler nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden diejenigen Arbeitnehmer erfaßt, für die eine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung besteht. Beitragspflichtig sind alle Arbeitnehmer, also Arbeiter (auch Heimarbeiter), Angestellte und Auszubildende, soweit sie nicht eine kurzzeitige Beschäftigung ausüben (weniger als 20 Wochenstunden, ab Januar 1986 weniger als 19 Wochenstunden)¹, eine Vollzeitschule oder eine Hochschule besuchen oder das 63. Lebensjahr vollendet haben. Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende sind beitragspflichtig, falls sie dies bereits unmittelbar vor Dienstantritt waren oder arbeitslos sind (§ AFG §§ 168, 169).

Selbständige, Mithelfende Familienangehörige und Beamte fallen nicht unter die Arbeitslosenversicherungspflicht.

Der Berichtsweg bei der AFG-Beitragszahlerstatistik entspricht dem bei der Beschäftigtenstatistik. Der Berichtskreis ist allerdings nicht ganz identisch: In der AFG-Beitragszahlerstatistik werden auch Rehabilitanden und Behinderte in beschützenden Werkstätten nachgewiesen, während sie in der Beschäftigtenstatistik nicht als Arbeitnehmer gezählt werden.

Die AFG-Beitragszahlerstatistik ist zur Zeit der Beschäftigungsindikator mit der kürzesten Auswertungszeit. Abweichungen zwischen den Zahlen dieser Statistik und den Zahlen über Beschäftigte sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die AFG-Beitragszahler zu einem früheren Zeitpunkt ausgezählt werden als die Beschäftigten.

2.2.4 Betriebsstatistiken

Die umfassendste Betriebsstatistik über Beschäftigte ist die Arbeitsstättenzählung (AZ), die bislang - hauptsächlich aus erhebungstechnischen Gründen - zu den selben Stichtagen wie die VZ durchgeführt wurde. In der AZ werden tätige Personen am Ar-

¹ Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

beitsort erfaßt und somit Beschäftigungsfälle gezählt. Nicht enthalten sind in der AZ landwirtschaftliche Arbeitsstätten, die steuerlich nicht als Gewerbebetrieb gelten, Dienststellen der ausländischen Streitkräfte, der ausländischen Missionen und Konsulate, der - unter der Aufsicht der DDR stehenden - Deutschen Reichsbahn, sowie Heimarbeiter, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Arbeitsstätte stehen und alle Beschäftigten in Privaten Haushalten. Die AZ liefert Ergebnisse in tiefer regionaler Gliederung (Gemeindeebene) und ist deswegen und wegen der nahezu umfassenden Einbeziehung aller Wirtschaftsbereiche für ein erwerbsstatistisches Gesamtbild von großer Bedeutung.

Zwischen den Arbeitsstättenzählungen stehen Daten über Beschäftigte aus folgenden Betriebsstatistiken zur Verfügung:

Die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden - etwa alle 10 Jahre - in der Landwirtschaftsstatistik erfaßt, eine repräsentative Erhebung wird alle 2 Jahre durchgeführt.

Umfassende Ergebnisse für das Produzierende Gewerbe liefern - in mehrjährigen Abständen - der Zensus im Produzierenden Gewerbe und die Handwerkszählung. Daneben gibt es eine Reihe von Statistiken mit kurzfristiger und mittel- bis längerfristiger Periodizität, wie den monatliche und jährliche Industriebericht sowie die monatliche und jährliche Bauberichtserstattung, den Zensus im Bauhauptgewerbe, die Kostenstrukturstatistik oder die Statistik der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung.

Im Bereich Handel und Gastgewerbe Beschäftigte werden in der Handels- und Gaststättenzählung in unregelmäßigen Zeitabständen, in der Kostenstrukturstatistik alle 4 Jahre, in jährlichen Statistiken des Einzelhandels und des Gastgewerbes sowie in der monatlichen Gastgewerbestatistik nachgewiesen.

Daten über im Bereich Verkehr Beschäftigte gibt es in zahlreichen, meist in jährlichen Abständen durchgeführten Erhebungen, z.B. der Eisenbahnstatistik, der Statistik der Deutschen Bundespost, der Binnenschifffahrtsstatistik und Luftfahrtstatistik, sowie der Kostenstrukturstatistik (4-jährlicher Abstand).

Die Beschäftigten im Bereich der sonstigen Dienstleistungen werden überwiegend in Statistiken mit kurzfristiger Periodizität nachgewiesen. Im Bildungs- und Gesundheitswesen sind dies z.B. Personalerhebungen im Schul- und Hochschulbereich bzw. die Statistik der Berufe des Gesundheitswesens. Die Freien Berufe werden mit der Kostenstrukturstatistik erreicht. Die Beschäftigten der Gebietskörperschaften werden in den jährlichen bzw. dreijährlichen Personalstatistiken erfaßt.

Insgesamt gesehen, ist der Deckungsgrad der Erwerbstätigen in den Wirtschaftsabteilungen durch die in den kurzfristigen Bereichsstatistiken nachgewiesenen Beschäftigten hoch (vgl. Abb.2), dennoch ist es nicht ohne weiteres möglich, die vorhandenen Daten zu einem geschlossenen Gesamtbild der Erwerbstätigkeit zusammenzustellen.

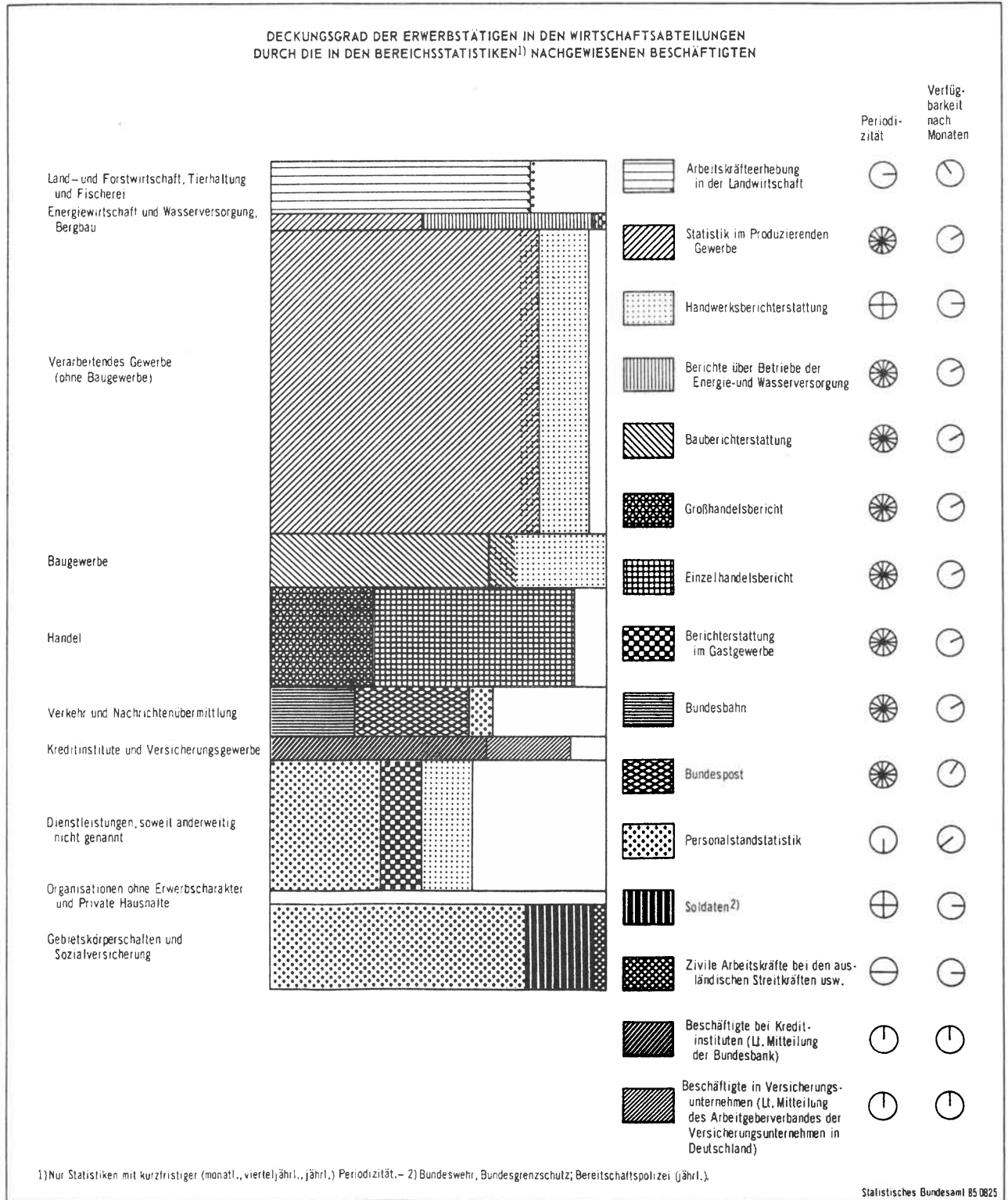
2.3 Laufende Schätzungen der Erwerbstätigen

Die Erstellung eines Gesamtbildes der Erwerbstätigkeit ist. u.a. für die laufende Beobachtung des Arbeitsmarktes und seiner Veränderung im Zeitablauf von großer Bedeutung. Zwar liegt mit den Erwerbstätigen- und Beschäftigtenstatistiken eine Fülle von Informationen vor, dennoch ist es nicht ohne weiteres möglich, die vorhandenen Daten zu einem geschlossenen Abbild der Erwerbstätigkeit zusammenzustellen. Die an den jeweiligen Untersuchungszwecken ausgerichteten Erhebungen unterscheiden sich hinsichtlich der Definition und Periodizität, der fachlichen und regionalen Abgrenzungen sowie der verwendeten Systematiken und Gliederungsschemata.

Aus diesem Grund werden vom Statistischen Bundesamt jährliche, vierteljährliche und - seit 1986¹ - auch monatliche Schätzungen über Durchschnittszahlen der Erwerbstätigen berechnet. Die Ergebnisse werden unter Verwendung sämtlicher verfügbarer erwerbsstatistischer Unterlagen ermittelt und mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen über alters- und geschlechtsspezifische Erwerbs-

¹ für die Zeit ab 1981

Abbildung 2:



Quelle: Becker/Schoer, 1985, S. 738

quoten und über Produktivitätsentwicklungen geprüft. Die Darstellung folgt dem Personenkonzept, d.h. im Falle mehrerer gleichzeitiger Tätigkeiten wird die zeitlich überwiegende erfaßt. In Rechnung gestellt wird des weiteren, wenn eine Person nicht im gesamten Berichtszeitraum erwerbstätig war. Dagegen bleiben Unterschiede bei der wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt, d.h. es wird die Erwerbstätigkeit als solche gezählt (vgl. Becker/Schoer, 1986, S. 588-590). Die Jahres und Vierteljahresdurchschnitte werden sowohl nach dem Inländer- wie nach dem Inlandskonzept¹ erstellt, die Monatsdurchschnitte nur nach dem Inländerkonzept.

2.4 Erwerbs- bzw. Arbeitslosenstatistik

2.4.1 Erwerbslose

Die Zahl der Erwerbslosen wird - wie die der Erwerbstätigen - in den jährlichen Mikrozensus bzw. bei Volkszählungen ermittelt. Erwerbstätige und Erwerbslose bilden zusammen die Gruppe der Erwerbspersonen. Zu den Erwerbslosen zählen diejenigen Personen, die mindestens 15 Jahre (vor 1976: mindestens 13 Jahre) alt sind und nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmen, aber eine Erwerbstätigkeit suchen, und zwar unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind. Erwerbslose sind entweder Personen, die normalerweise erwerbstätig sind, aber vorübergehend - freiwillig oder unfreiwillig - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind oder Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, aber gegenwärtig eine Arbeitsstelle suchen.

Erwerbslos ist demnach, wer die beiden Kriterien "ohne Arbeit" und "auf der Suche nach einer Beschäftigung" erfüllt. Ein drittes Kriterium, das in den internationalen Empfehlungen zur Definition der Erwerbstätigkeit und Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit genannt wird², nämlich "gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar", wird dagegen bei der Zuordnung im Mikrozensus nicht berücksichtigt (Mayer, 1987, S. 453).

¹Beim Inländerkonzept werden diejenigen Erwerbstätigen (Deutsche und Ausländer) nachgewiesen, die unabhängig von ihrem Arbeitsort ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben (Wohnortkonzept). Beim Inlandskonzept werden dagegen alle in der inländischen Produktion eingesetzten Erwerbstätigen erfaßt, unabhängig von ihrem ständigen Wohnort im In- oder Ausland (Arbeitsortkonzept). Zahlenangaben nach dem Inländer- und Inlandskonzept unterscheiden sich also um den Saldo aus der Zahl der im Inland erwerbstätigen Einpendler und der Zahl der in der übrigen Welt erwerbstätigen Auspendler.

² (Siehe nächste Seite!)

2.4.2 Arbeitslose

Die Definition des Begriffs "Arbeitsloser" in der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit (BA) entspricht den Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Danach gelten diejenigen Arbeitssuchenden als arbeitslos, die sich persönlich bei einem Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet haben und

- eine Dauerbeschäftigung des Arbeitnehmers mit mindestens 20 Wochenstunden suchen (ab Januar 1986: 19 Stunden)¹,
- selbst nicht oder nur kurzzeitig (weniger als 20 bzw. 19 Wochenstunden) erwerbstätig sind²,
- nicht in schulischer oder nur in normalerweise berufsbegleitender Ausbildung stehen (z.B. Abendschulen, Abendgymnasien, Abendkollegs),
- nicht jünger als 15 Jahre und nicht älter als 64 Jahre sind,
- nicht arbeitsunfähig sind,
- kein Altersruhegeld oder keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen,
- ihr Bewerbungsangebot nicht auf einen bestimmten Betrieb oder auf Heimarbeit beschränken,
- in der BRD wohnen,
- die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben können und dürfen, d.h. der Arbeitsvermittlung für eine Arbeitsaufnahme im In- oder Ausland sofort zur Verfügung stehen und bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung oder Maßnahme zur beruflichen Aus- und Fortbildung bzw. Umschulung anzunehmen.

In der Statistik nicht erfaßt werden Arbeitslose, die zweimal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit³ gegeben haben und nicht bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung oder Aus- und Fortbil-

Fußnote 2 von S. 24: Die Empfehlungen wurden auf der 13. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker am 29. Oktober 1982 formuliert.

¹ Teilzeitarbeitssuchende (weniger als 20 bzw. 19 Wochenstunden) werden nur dann als Arbeitslose gezählt, wenn ihnen eine Vollzeitarbeit nicht zuzumuten ist.

² Wenn die Arbeitszeitbeschränkung auf 20 (19) Stunden darauf zurückzuführen ist, daß der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht, gilt die Beschäftigung nicht als kurzzeitig. Kurzarbeiter und Bezieher von Schlechtwettergeld sind somit nicht in der Arbeitslosenstatistik enthalten (vgl. Hitz, 1986, S. 13).

³ Sperrzeiten werden verhängt, wenn der Arbeitslose selbst gekündigt hat bzw. durch vertragswidriges Verhalten Anlaß zur Kündigung gegeben hat, wenn er vom Arbeitsamt vermittelte Arbeit nicht angenommen oder an Aus- und Fortbildungs- /Umschulungsmaßnahmen nicht teilgenommen hat (§ 119 AFG).

dungsmaßnahmen anzunehmen sowie Arbeitslose, die keine Leistungen mehr erhalten, sofern ihr letzter Kontakt zum Arbeitsamt länger als drei Monate zurückliegt.

Nicht als arbeitslos, sondern als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gelten - neben Erwerbstätigen, die sich verändern wollen, - Personen, die

- ganztägig an staatlich geförderten Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen teilnehmen,
- im Rahmen einer vom Arbeitsamt geförderten Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung tätig sind,
- vor ihrer Entlassung aus der Schule, der Bundeswehr, dem Ersatzdienst oder der Haft die Arbeitssuche aufnehmen,
- nur eine Tätigkeit als Heimarbeiter suchen oder nur in einem bestimmten Betrieb oder nur kurzzeitig arbeiten wollen.

Ebenso zählen arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose zu den nicht arbeitslosen Arbeitssuchenden (vgl. Hitz, 1986, S. 14).

Derartige Festlegungen wirken sich - natürlich - direkt auf die Zahl der Arbeitslosen aus und damit auch auf den Vergleich der Daten im Zeitablauf. Manche "Brüche" und "Sonderbewegungen" in den Zahlenreihen erklären sich nicht aus Veränderungen am Arbeitsmarkt, sondern aus Veränderungen der dem Begriff "arbeitslos" zugrunde liegenden Abgrenzungskriterien. So ist es z.B. seit Januar 1986 möglich, daß Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch dann noch Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, wenn sie nicht mehr bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme zu übernehmen. Wegen des Verzichts auf die subjektive Verfügbarkeit aber werden sie nicht mehr als Arbeitslose gezählt¹ (vgl. Werner, 1987, S. 38).

2.4.3 Vergleichbarkeit der Zahl der Erwerbslosen und der Zahl der Arbeitslosen

Aus den dargestellten Konzeptunterschieden ergibt sich, daß sich die Zahl der Erwerbslosen und die der Arbeitslosen nur in einem Kernbereich² entsprechen (vgl. Abb. 3). Außerdem liegt die Zahl

¹ Für die Betroffenen hat diese Regelung allerdings zur Folge, daß sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Rente gehen müssen.

² Brinkmann hat errechnet, daß dieser Kernbereich 1976 und 1977 gut 60% aller Erwerbslosen und/oder Arbeitslosen betrug (Brinkmann, 1980, S. 178 f.).

Abbildung 3:

Nur als "Erwerbslose" erfaßt (Mikrozensus)	Sowohl als "Erwerbslose" als auch als "Arbeitslose" erfaßt (Mikrozensus sowie Statistik der BA)	Nur als "Arbeitslose" erfaßt (Statistik der BA)
<p>Nicht-erwerbstätige Arbeitssuchende</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht beim AA gemeldet sind und eine Tätigkeit auf andere Art (z.B. private Vermittlung) suchen, - die eine auf weniger als 3 Monate befristete bzw. eine Teilzeittätigkeit unter 20 (19) Stunden suchen, - die noch in schulischer Ausbildung sind und daher nicht sofort zur Verfügung stehen, - die als Schulentlassene ausschließlich eine Ausbildungsstelle suchen, - die über 65 Jahre alt sind 	<p>Nicht-erwerbstätige Arbeitssuchende</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, - die weder Arbeitslosengeld noch -hilfe erhalten, dem Arbeitsmarkt sofort zur Verfügung stehen und dem AA gemeldet sind 	<p>geringfügig erwerbstätige Arbeitssuchende, die beim AA gemeldet sind</p>

Vgl. hierzu: Mayer, 1979, S. 23 sowie Brinkmann, 1980, S. 180

der Erwerbslosen auf Grund der umfassenderen Begriffsbestimmung deutlich über der der Arbeitslosen. Hinzu kommen bei beiden Personengruppen Erfassungsfehler, deren Höhe nicht abgeschätzt werden kann. In der Statistik der BA dürften nicht alle Zu- und Abgänge von Arbeitslosen termingemäß erfaßt sein, zudem werden nicht alle Arbeitslosen tatsächlich vermittlungsbereit sein. Über ihre Zahl liegen jedoch nur widersprüchliche Schätzungen vor. Im Mikrozensus dagegen haben sich vermutlich einige Erwerbslose, die bereits einen Arbeitsplatz in Aussicht haben oder die einen Rentenantrag gestellt haben, nicht mehr als erwerbslos/arbeitslos bezeichnet.

Darüber hinaus ist beim MZ zu berücksichtigen, daß die Zahlen einerseits durch den Stichprobenfehler, andererseits durch die Anpassung an die - mit großer Wahrscheinlichkeit - überhöhte Fortschreibung beeinflußt werden. Es wäre daher von Interesse, die Datenbestände des Mikrozensus und der BA miteinander zu vergleichen, um ein genaueres Bild davon zu erhalten, welche Personen sowohl im Mikrozensus als auch in der Statistik der BA bzw. nur in einer der beiden Statistiken enthalten sind. Dies ist aber - vor allem aus rechtlichen, d.h. Datenschutz-Gründen - nicht möglich.

2.4.4 Arbeitslosenquoten

Ein häufig benutzter - weil zeitnah verfügbar -, jedoch nicht unproblematischer Indikator für die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist die Arbeitslosenquote. Die Arbeitslosenquote ist definiert als Quotient aus der Arbeitslosenzahl und der Zahl der abhängigen Erwerbspersonen (= abhängige Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Kritik, die sich auf die Aussagekraft dieser Quote bezieht, betrifft sowohl den Wert im Zähler wie den im Nenner: Für die Arbeitslosenzahl gilt, daß sie sich einerseits mit jeder Änderung der Abgrenzungskriterien des Betriiffs "arbeitslos" ändert und daß sie andererseits abhängig ist vom Einschaltungsgrad der Arbeitsämter bei der Arbeitsplatzsuche (vgl. Koller, 1984, S. 283). Die Bezugsgröße im Nenner soll den Teil der Erwerbspersonen umfassen, der theoretisch in Arbeitslosigkeit geraten kann (abhän-

gige Erwerbstätige) bzw. bereits arbeitslos geworden ist. Die abhängigen Erwerbstätigen entsprechen dieser Forderung nur bedingt, da sie einerseits - neben Arbeitern und Angestellten - auch die Beamten einschließen, die in der Regel kein Arbeitsplatzrisiko haben, andererseits Selbständige und Mithelfende Familienangehörige ausschließen, die nach Aufgabe ihrer Tätigkeit durchaus auch arbeitslos werden können.

Die Arbeitslosenzahlen stammen aus der Arbeitslosenstatistik der BA, die Zahlen der abhängigen Erwerbstätigen aus dem MZ. In beiden Fällen werden die entsprechenden Personengruppen am Wohnort gezählt, die Arbeitslosenquote sagt also "nur" etwas aus über das Arbeitsplatzangebot am Wohnort, d.h. in Gebieten mit starken Auspendlerströmen wird die Arbeitsmarktsituation ungünstiger, in Gebieten mit starken Einpendlerströmen dagegen günstiger dargestellt als sie tatsächlich ist.

Während die Zahl der Arbeitslosen im Zähler der Quote monatlich neu ermittelt wird, bleibt die Zahl im Nenner das ganze Jahr über unverändert. Sie wird aus der jeweils vorletzten MZ-Erhebung¹, die normalerweise Ende April durchgeführt wird, und aus der Zahl der Arbeitslosen, ebenfalls von Ende April, wie folgt gebildet (vgl. Piperow, 1985 S. 6 f.):

$$\begin{aligned} & \text{Erwerbstätige (MZ)} \\ & - \text{Soldaten} \\ & - \text{Selbständige und Mithelfende Familienangehörige} \\ & \hline & = \text{abhängige Erwerbstätige} \\ & + \text{Arbeitslose (BA)} \\ & \hline & = \text{abhängige Erwerbspersonen}^2 \end{aligned}$$

Für die Berechnung der Arbeitslosenquoten in kleineren regionalen Einheiten (z.B. Arbeitsamtsbezirke) liefert der MZ als Stichprobe keine ausreichend genauen Ergebnisse. Die Zahl der abhängigen

¹ Für die Berechnung der Arbeitslosenquoten von Juni 1987 bis Juni 1988 wird also die Zahl der abhängigen Erwerbspersonen im April 1986 herangezogen.

² Da der MZ 1983 und 1984 ausgesetzt werden mußte, wurden zur Berechnung der Zahlen der abhängigen Erwerbspersonen die Ergebnisse von 1982 herangezogen. Im übrigen gelten generell die weiter oben angeführten Einschränkungen bezüglich der Qualität der MZ-Zahlen (Stichprobenfehler, Erfassungsfehler bei Neubautätigkeit, Anpassung an die überhöhten Daten der Fortschreibung) und der Arbeitslosenzahlen (nichtregistrierte Arbeitslosigkeit).

Erwerbstätigen muß deshalb aus der Zahl der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung abgeleitet werden, wobei unterstellt wird, daß der in der VZ 1970 ermittelte Anteil der abhängigen Erwerbspersonen an der Wohnbevölkerung unverändert gültig ist. Da seit der VZ 1970 jedoch durch die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit und den Rückgang der Zahl der Selbständigen ein erheblicher, regional jedoch unterschiedlich stark ausgeprägter Wandel im Erwerbsverhalten der Bevölkerung eingetreten ist, hat die auf diese Weise konstruierte Arbeitslosenquote für kleinere regionale Einheiten nur noch einen stark eingeschränkten Aussagewert.

Die Berechnung der Arbeitslosenquoten aus anderen Datenquellen ist durchaus möglich. Koller (1984) hat beispielsweise nicht die abhängigen Erwerbspersonen als Bezugsgröße gewählt, sondern die Beschäftigten. Er kommt damit zu Arbeitslosenquoten, die von den auf übliche Weise berechneten erheblich abweichen. Ob diese Berechnungsmethode die Realität besser widerspiegelt als Hilfskonstruktionen aus VZ und MZ kann demnächst an Hand der Daten der VZ 1987 überprüft werden. Sollte die Methode abgelehnt werden, u.a. weil die Beschäftigten am Arbeitsort, nicht am Wohnort nachgewiesen werden und damit nicht der regionalen Zuordnung der Arbeitslosen im Zähler des Quotienten entsprechen, ergibt sich für die VZ 1987 die Aufgabe, einen Stichprobenplan zu liefern, der den Aufbau eines "regionalfreundlichen" Mikrozensuskonzeptes erlaubt.

2.5 Erwerbspersonenpotential und Stille Reserve

Nach der Definition des MZ und der VZ bilden Erwerbstätige und Erwerbslose zusammen die Gruppe der Erwerbspersonen. In der Arbeitsmarktstatistik werden allerdings nur die Erwerbstätigen und die Arbeitslosen zu dieser Gruppe gezählt.

In keinem der beiden Fälle ist jedoch mit dieser Größe die gesamte Angebotsseite des Arbeitsmarktes, d.h. das Erwerbspersonenpotential, beschrieben. Vielmehr muß neben den genannten Personengruppen noch ein weiteres Arbeitskräftereservoir vorhanden sein. Dies läßt sich aus der Beobachtung ableiten, daß in jedem Konjunkturzyklus "in der Abschwungphase die registrierte Arbeits-

losigkeit langsamer zunimmt, als die Zahl der Beschäftigten abnimmt, während umgekehrt im Aufschwung die Zahl der Beschäftigten schneller zunimmt, als die registrierte Arbeitslosigkeit abnimmt (Gross u.a., 1980, S. 28)", d.h. es muß neben den Erwerbspersonen - definiert als Erwerbstätige und Arbeitslose - eine "stille Reserve" von Personen geben, die grundsätzlich bereit und in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, dies aber unter den gegebenen konjunkturellen Bedingungen - konjunkturelle Stille Reserve - oder unter den gegebenen Arbeitszeit- und infrastrukturellen Bedingungen - latente Stille Reserve - nicht realisieren (können). Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem aktiven und einem inaktiven Teil der Stillen Reserve. Der aktive Teil entspricht - nach der Definition im Mikrozensus - den Erwerbslosen, die nicht beim Arbeitsamt als arbeitslos registriert sind, zum inaktiven Teil zählen diejenigen, die die Stellensuche vorübergehend aufgegeben haben (vgl. Thon, 1984, S. 442).

Während Erwerbstätige und Arbeitslose - relativ - leicht ermittelt und damit gezählt werden können, ist dies bei der Stillen Reserve nur bedingt möglich, da hier "das wahrscheinliche Erwerbsverhalten unter zum Zeitpunkt der Erfassung nicht gegebenen Bedingungen" (Gross u.a., 1980, S. 29) festgestellt werden soll. Die Stille Reserve wird deshalb berechnet als Differenz zwischen einem - wie auch immer ermittelten - Erwerbspersonenpotential und der tatsächlichen Zahl der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose).

Das Erwerbspersonenpotential wird von zwei Faktoren bestimmt: der Bevölkerungsgröße (demographische Komponente) und dem Erwerbsverhalten (Verhaltenskomponente). Während die Entwicklung der Bevölkerungszahl relativ genau prognostiziert werden kann, ist es äußerst schwierig, die Veränderung des Erwerbsverhaltens vorzuschätzen. Für das Erwerbsverhalten sind - in Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt - im Prinzip drei Situationen denkbar:

- 1) Die Arbeitsmarktbedingungen sind so, daß es für jedermann im erwerbsfähigen Alter lohnend ist, seine Arbeitskraft am Arbeitsmarkt anzubieten (totales Erwerbspersonenpotential),
- 2) die Arbeitsmarktbedingungen ändern sich in einem Maße, das bereits im Rahmen eines Arbeitsmarktkonjunkturzyklus beobachtet worden ist (konjunkturelles Erwerbspersonenpotential),
- 3) die Arbeitsmarktbedingungen verbessern sich stärker als im Rahmen eines Arbeitsmarktkonjunkturzyklus üblich, jedoch nicht so weitgehend, daß es für jedermann lohnend ist, eine Arbeit aufzunehmen (latentes Erwerbspersonenpotential - vgl. hierzu Thon, 1986, S. 18).

Das Erwerbspersonenpotential wird von mehreren Forschungsinstituten sowie auf unterschiedliche Weise berechnet. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) beispielsweise ermittelt das konjunkturelle Erwerbspersonenpotential, wobei es zunächst an die in Zeiten der Hochkonjunktur realisierte Erwerbsbeteiligung anknüpfte. "In dieser Größe kommt ... der empirisch beobachtbare Wunsch der Bevölkerung nach Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck" (Klauder/Kühlewind, 1980, S. 10). Die trendmäßige Fortschreibung der Hochkonjunktur-Potentialquote führt jedoch zu fehlerhaften Ergebnissen, da sie Veränderungen im Erwerbsverhalten außer Acht läßt. Das IAB ist deshalb dazu übergegangen, das Erwerbspersonenpotential auf dem Umweg über die Schätzung einer - aus dem Mikrozensus abgeleiteten - Stillen Reserve zu berechnen. Die für die Projektion eines Erwerbspersonenpotentials erforderlichen Potentialerwerbsquoten ergeben sich aus den effektiven Mikrozensus-Erwerbsquoten und den geschätzten "Stille-Reserve-Erwerbsquoten" (vgl. hierzu Thon, 1986, S. 26-78).

Literaturverzeichnis

- Becker, Bernd: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Beschäftigungsdauer und Bruttoarbeitsentgelt, in: Wirtschaft und Statistik, Hef 5, 1987, S. 371-381
- Becker, Bernd und Schoer, Karl: Grundzüge der Schätzung monatlicher Erwerbstätigenzahlen, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 8, 1986, S. 588-593
- dies.: Entwicklung der Erwerbstätigkeit 1979 bis zum ersten Halbjahr 1985, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 9, 1985, S. 737-743
- Brinkmann, Christian: Zum Unterschied in der Erfassung von Arbeitslosen durch die Bundesanstalt für Arbeit und von Erwerbslosen im Mikrozensus, in: Mertens, Dieter und Klauder, Wolfgang (Hrsg.): Probleme der Messung und Vorausschätzung des Erwerbpersonentials, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 44, 1980, S. 172-180
- Herberger, Lothar u.a.: Das Gesamtsystem der Erwerbstätigkeitsstatistik, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 6, 1975, S. 349-362
- Gross, Jürgen; Rosenberg, Peter; Sarrazin, Thilo: Zum Problem der Schätzung des Erwerbpersonentials und der "Stillen Reserve" in: Mertens, Dieter und Klauder, Wolfgang (Hrsg.): Probleme der Messung und Vorausschätzung des Erwerbpersonentials, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 44, 1980, S. 28-33
- Hitz, Hermann: Erwerbsstatistische Praxis und die Ermittlung von Arbeitslosenquoten im internationalen Vergleich - BRD, USA, Irland und Vereinigtes Königreich, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 97, 1986
- Klauder, Wolfgang und Kühlewind, Gerhard: Überblick über das Erwerbpersonential - Konzept des IAB - Bedeutung, Messung, Projektion in: Mertens, Dieter und Klauder, Wolfgang (Hrsg.): Probleme der Messung und Vorausschätzung des Erwerbpersonentials, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 44, 1980, S. 8-22

- Koller, Martin: Zur Aussagekraft regionaler Arbeitslosenquoten,
in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Heft 2, 1984, S. 282-290
- Kroschewski, Udo: Bevölkerungsfortschreibung nach altem und neuem
Melderecht, in: Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 4, 1984,
S. 89-95
- Mayer, Hans-Ludwig: Definition und Struktur der Erwerbslosigkeit,
in: Wirtschaft und Statistik, Heft 6, 1987, S. 453-466
- ders.: Zur Abgrenzung und Struktur der Erwerbslosigkeit, in:
Wirtschaft und Statistik, H. 1, 1979, S. 22-31
- Piperow, Christine: Regionalisierung von Arbeitslosenquoten, in:
Berliner Statistik, Heft 1, 1985, S. 2-15
- Stowasser, Rolf und Glowinski, Josef: Zur Untererfassung der
West-Berliner Bevölkerung in der amtlichen Bevölkerungs-
fortschreibung in den Jahren 1968 bis 1971, in: Berliner
Statistik, Heft 3, S. 55-66
- Thon, Manfred: Das Erwerbspotential in der BRD - Ent-
wicklung seit 1960 und Projektion bis 2000 mit einem Aus-
blick bis 2030, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsfor-
schung, Heft 105, 1986
- ders.: Neuberechnung des Erwerbspotentials für den Zeit-
raum 1970-1982, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und
Berufsforschung, Heft 4, 1984, S. 441-448
- Wrannen, Jürgen: Statistiken der Erwerbstätigkeit und der Be-
schäftigung - Alternative oder Ergänzung zur Arbeitslosen-
statistik, in: RWI-Mitteilungen, 1986/87, Heft 1, S.21-43.
- Werner, Heinz: Ermittlung der Arbeitslosigkeit und Leistungs-
bezug in der EG, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsfor-
schung, Heft 108, 1986.

REVISION '90

